

Satzung des Afrikanisch-Deutschen Kulturvereins Regensburg (ADKR)- FARAFINA

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen *Farafina- Afrikanisch-Deutscher Kulturverein Regensburg (ADKR)*
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist *Regensburg*

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)
2. a) Zweck des Vereins ist - *die Förderung der afrikanischen Kultur und der interkulturellen Völkerverständigung zwischen Afrika und Deutschland – insbesondere die Förderung von Frauen und Kindern (§ 52 Absatz 2 AO)*
b) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - *Unterstützung von Kinderheimen in Afrika*
 - *Unterstützung afrikanischer Flüchtlinge in Regensburg und Umgebung (Amtsgänge, Arztbesuche, Deutschunterricht, Kontaktaufnahme usw.)*
 - *gemeinsame kulturelle Veranstaltungen wie Afrika-Tage, Ausstellungen, Film bzw.-dia -abende, Seminare, Symposien, Konzerte, Workshops, Ausflüge und Begegnungsabende*

- Organisation von Workshops und Arbeitsgruppen zu verschiedenen Aspekten der unterschiedlichen afrikanischen Kulturen und zu der deutschen Kultur

-intensive kulturelle Zusammenarbeit und Austausch mit interessierten Organisationen und Institutionen die ähnliche Zielsetzungen verfolgen

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind die in § 2 genannten Zwecke des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
 2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins anerkennen, den Verein durch Zuwendungen, Beitragszahlungen oder sonstige Leistungen unterstützen und an seinen Aktivitäten teilhaben möchten.
 3. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ein Ehrenmitglied hat Stimmrecht, unterliegt aber nicht der Beitragspflicht. Der Vorstand

kann eine Ehrenmitgliedschaft aussprechen und Ehrenmitglieder zu Schirmherren bzw. Schirmherrinnen des Vereins ernennen.

4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und dem Koordinator. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln nach außen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand soll in der Regel mindestens einmal im Monat tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden oder bei Abwesenheit von dem Stellvertretenden Vorsitzender geleitet. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahre zwei Kassenprüfer/innen.

Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen steuerbegünstigten Verein oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts den es unmittelbar und ausschließlich gemäß § 2 der Satzung zu verwenden hat. Diese Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

Regensburg, den 11.11.2017